



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail, 11.06.2024

per E-Mail:

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-F2-4612-37-14-7

STADT EBERSBERG
Bauamt
Marienplatz 1
85560 Ebersberg

Ebersberg, 04.07.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches;
BP 224 - südlich im Augrund, gem. §§ 3 Abs 1 und 4 Abs 1 BauGB,
Stadt Ebersberg;
Stellungnahme AELF EE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht – seitens Herr Martin Höhendinger - Stellung, da forstfachlich-waldrechtlich keine Einwände oder Anregungen vorliegen.

Mit dem Bebauungsplan 224 „südlich im Augrund“, werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den Flurnummern Fl. Nr. 1780 (GL 48), 1780/9 (GL 48) in der Gemarkung und Gemeinde Ebersberg überplant. Der naturschutzfachliche Ausgleich soll auf Flurnummer 1950/1 (AL 49), Gemarkung Ebersberg, Stadt Ebersberg erbracht werden.

Die Acker- und Grünlandzahlen der überplanten Flächen liegen mit 49 Punkten teils deutlich über den Durchschnittswert der Bodenschätzung von Ebersberg (Durchschnittswert Ackerzahl 49, Grünlandzahl 42). Es sollte auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen geachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Sollte an den Planungen festgehalten werden, wird empfohlen, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen, um den Verlust dieser qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Seite 1 von 2

Es muss sichergestellt sein, dass durch die vorliegende Planung, die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von weiteren Bauflächen nicht behindert und eingeschränkt werden.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.

Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes noch weitere landwirtschaftliche Flächen. Daher kann es zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen. Diese können auch zur üblichen Ruhezeit, am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten und sind zu dulden. Die Bauwerber sind auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Falls Grenzbepflanzungen angrenzend zu landwirtschaftlichen Flächen geplant sind, wird empfohlen ab einer Bewuchshöhe von 2 Metern Grenzabstände von mindestens 4 Metern zum Nachbargrundstück einzuhalten, um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Des Weiteren sollten die Maßnahmen für den Ausgleich, welche außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, auf bereits extensiv genutzten Flächen oder in der Nähe von Gewässern stattfinden, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren. Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle < poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Bearbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen